

wurden, wie S. 101, Anm. 2, gesagt wird, stimmt auch nicht. (Cf. S. Offic. d. 3. Mai 1893, 27. Jun. 1900.) Ebenfalls wird mit Unrecht für diese Ansicht Sägmüller zitiert, der an der betreffenden Stelle ausdrücklich lehrt, daß Häretiker und Katholiken nicht als Taufpaten, sondern nur als Taufzeugen funktionieren können. Ferner ist es unzutreffend, daß die Bischöfe (S. 266) „hierin den Karbinälen gleichgestellt, allenthalben, und zwar auch von Religiosen beiderlei Geschlechtes Beichte hören können, ihre Beichtkinder von allen Sünden und Zensuren, selbst den vorbehaltenen, freisprechen, außer von den dem Papste specialissimo modo reservierten“. Auch sind die beiden Zitate zu dieser Behauptung unzutreffend. — Der Fall der SOLLIZITATION ist nicht ausgenommen, wie S. 254, Anm. 6, behauptet wird sondern der Fall der Absolutio complicitis. (Cf. C. 2254, § 3.)

Zum Schluß betone ich noch einmal, daß Stutz das ausführlichste und vielleicht auch das wissenschaftlichste Werk geliefert hat, welches bisher über den neuen Kodex erschienen ist. Die ihm anhaftenden Mängel und auch manche Wiederholungen in den verschiedenen Kapiteln erklären sich vielleicht zum Teile daraus, daß es zusammengestellt ist aus Einzelarbeiten, die früher und auch wohl eilig gemacht wurden.

Freiburg (Schweiz).

Dr D. Prümmer O. P., Univ.-Prof.

- 15) **Kurzgefaßtes Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes** auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches. Von Dr Arnold Böschl, o. ö. Professor an der Universität zu Graz. Erste Hälfte: Allgemeiner Teil und Verfassungsrecht. (VIII u. 170 S.) Graz und Leipzig 1918. Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff), Hofbuchhändler. K 5.40.

Hervorragende Laienjuristen: Maassen, Ph. Müllers, Bering und in seiner besseren Periode auch Schulte haben der kanonischen Rechtswissenschaft große Dienste geleistet. Es berührt darum ungemein sympathisch, daß ein Laienjurist mit dem ersten Lehrbuch des Kirchenrechtes nach dem Erscheinen des neuen Kodex in die Öffentlichkeit tritt. Das Buch ist zunächst für Studierende an den juristischen Fakultäten bestimmt und sucht demnach, ohne sich in die Einzelheiten der kirchlichen Praxis zu verlieren, einen prägnanten Ueberblick über das geltende kanonische Recht zu geben. Hierbei wird auf die juridische Erfassung das Hauptgewicht gelegt. Literaturanhäufung vermeidet der Autor; denn einerseits besteht über das neue Recht noch keine nennenswerte Literatur, andererseits erachtet der Verfasser, nicht mit Unrecht, beim ersten Studium eine kanonistische Literaturgeschichte für überflüssig. Ziemlich ausführlich behandelt der Verfasser den allgemeinen Rechtsbegriff. Es hätten hier die Aufstellungen der christlichen Rechtsphilosophie mehr herangezogen werden können. Gegenüber dem neuen Kodex tritt die Geschichte der älteren Rechtsquellen in der Darstellung — mit Recht — ziemlich in den Hintergrund. Bei der Wichtigkeit, welche die Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat für die Wertung des Kirchenrechtes hat, wird diesem Thema eine ziemlich ausführliche, und man muß sagen, objektive Darstellung gewidmet. Bei dem relativ beschränkten Raum, welcher für die Behandlung des Verfassungsrechtes verbleibt, muß der Verfasser selbstverständlich einer gewissen Kürze sich befleißigen. Meist leidet darunter die Klarheit nicht; freilich manchmal wird die Kürze zur Dunkelheit. Abgesehen von einigen kleineren Versähen ist die Arbeit auch recht sorgfältig. Obwohl Laie, hat sich der Verfasser auch recht gut in theologische Fragen hineingearbeitet. Für die Leistungen der Scholastik hat er volles Verständnis. Die S. 21, Anm. 3, ange deutete Kontroverse besteht unter katholischen Theologen nicht. Der Schlußband soll noch im September 1918 zur Ausgabe gelangen. Das Werk wird bei den juristischen Prüfungsandidaten voraussichtlich weite Verbreitung finden.

Dr R